Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Philosophie

Band 19

Dairi Matsumoto

MORALBEGRÜNDUNG zwischen KANT und TRANSZENDENTALPRAGMATIK

Von der transzendentalen Begründung zur Faktizität des Moralischen

Tectum

Dairi Matsumoto

Moralbegründung zwischen Kant und Transzendentalpragmatik.
Von der transzendentalen Begründung zur Faktizität des Moralischen
Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Philosophie; Band 19
Zugl. Univ.Diss.,Köln 2011
Umschlagabbildung: © mills21 | fotolia.com
© Tectum Verlag Marburg, 2011

ISBN 978-3-8288-5440-6
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der
ISBN 978-3-8288-2751-6 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Vorwort

Das vorliegende Buch beruht auf meiner Dissertation. Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Januar 2011 angenommen.

An erster Stelle möchte ich meinen Doktorvater, Prof. Holger Burckhart, danken, der meine Promotion in Deutschland ermöglichte und mich in jedweder Hinsicht unterstützt hat. Auch Prof. Bernward Grünewald, dem Zweitgutachter der Arbeit, gilt mein besonderer Dank, da er meine Promotion organisatorisch unterstützte und mir stets mit wertvollen Hinweisen zur Verbesserung meiner Arbeit zur Seite stand.

Zudem möchte ich mich auch bei Prof. Kersten Reich, Prof. Claudia Bickmann und Frau Marita Friedrich bedanken, die mir insbesondere bei organisatorischen Fragen zu meiner Promotion geholfen haben.

Mein besonderer Dank gilt auch meinen Freunden. Torsten Gully, Norman Schultz, Petr Frantik und Anna Claas haben sich für die Korrektur und Verbesserung meiner Arbeit sehr viel Zeit genommen.

Zu danken habe ich auch japanischen Professoren und Kollegen meiner Heimatuniversität, der Hokkaido Universität. Dies gilt vor allem für Prof. Takahiko Nitta, Prof. Nobuo Kurata, Prof. Kohji Ishihara (jetzt Universität Tokyo), Prof. Kei Chiba und Keiji Ogata, die mir die Gelegenheit zur Forschung in Deutschland gegeben und mich unterstützt haben.

Dank gilt auch und sicherlich nicht zuletzt dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, der meine Promotion durch seine Finanzierung ermöglichte.

Köln, im März 2011 Dairi Matsumoto

Inhalt

Einleitung 9

1 Kantische Begründung des Moralprinzips 15

1.1 Begründung in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* 17

1.1.1 Aufgabe und Vorbereitung für die Deduktion 19

1.1.2 Durchführung der Deduktion – Lehre von den zwei Standpunkten 29

1.1.3 Schwierigkeiten 40

1.2 Begründung in der *Kritik der praktischen Vernunft* 52

1.2.1 Argumentation der Begründung des Moralprinzips in der *Kritik der praktischen Vernunft* 53

1.2.2 Faktum der Vernunft 66

1.2.3 Begründung des praktischen Gesichtspunktes (1) – Theoretischer Gesichtspunkt 72

1.2.4 Begründung des praktischen Gesichtspunktes (2) – Handlungen aus heteronomen Prinzipien 77

1.2.5 Begründung des praktischen Gesichtspunktes (3) – Reiner praktischer Gesichtspunkt 83

1.3 Fazit 89

2 Apels transzendentalpragmatische Letztbegründung des Moralprinzips und seine Kritik an Kant 95

2.1 Transzendentalpragmatische Letztbegründung des Moralprinzips 100

2.1.1 Hintergrund der transzendentalpragmatischen Letztbegründung 101

2.1.2 Strikte Reflexion 113

2.1.3 Das Nichthintergehbare und das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft 120

2.1.4 Grundnormen der Argumentation und Grundnormen der Ethik 125

2.2 Kritik und Transformation der kantischen praktischen Philosophie ... 136

2.2.1 Versprachlichung, normative Einheit und Re-Transzendentalisierung ... 136

2.2.2 Transformation des Faktums der Vernunft und Übergang zum dritten Kapitel ... 145

3 Problem des transzendentalistischen Fehlschlusses und Faktizität des Moralischen ... 155

3.1 Apels transzendentalistischer Fehlschluss ... 155

3.1.1 Habermas' Kritik an Apel ... 157

3.1.2 Niquets Kritik an Apel ... 165

3.1.3 Faktizität des Moralischen ... 173

3.2 Kants transzendentalistischer Fehlschluss und seine Lösung ... 178

3.2.1 Freiheitsbegriffe bei Kant ... 180

3.2.2 Von der transzendentalen Freiheit zum moralischen Gesetz – *Grundlegung* ... 186

3.2.3 Vom moralischen Gesetz zur transzendentalen Freiheit – *Kritik der praktischen Vernunft* ... 195

4 Konsequenzen ... 207

4.1 Unterschiede der Faktizität des Moralischen bei Kant und Niquet ... 207

4.2 Gemeinsamkeiten und kritische Beziehungen bei Kant und Niquet ... 214

4.3 Schluss – Faktisches und transzendentales Argument ... 220

Literaturverzeichnis ... 227

Einleitung

Die neuzeitliche deontologische Moralbegründung beginnt mit Kant. Seine letzte Aussage zur Moralbegründung beruft sich aber, wie oft enttäuscht festgestellt wird, auf das „Faktum der Vernunft", wonach das moralische Gesetz keiner rechtfertigenden Gründe bedarf und die objektive Realität des moralischen Gesetzes für sich selbst feststeht (vgl. KpV, 47[1]). Kant hat versucht, entgegen Humes zugespitzter empiristischer Auffassung von Moral eine Begründung des Moralprinzips a priori zu leisten. Das oberste Prinzip der Moralität muss also nach Kant aus dem Ursprung a priori, nämlich aus demjenigen, was von uns selbst durch die Ausübung unserer Vermögen hervorgebracht wird, aufgesucht und festgesetzt werden (vgl. GMS, 392). Somit hat Kant den deontologischen Ansatz jeder Form teleologischer Moralbegründung gegenübergestellt. Die Begründungsaufgabe für die „Metaphysik der Sitten" gleicht daher der Begründungsaufgabe für die „Metaphysik der Natur". Die letztere Aufgabe hat Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* durch seinen neuen Ansatz der Transzendentalphilosophie erfüllt. Die „transzendentale Deduktion" der reinen Verstandesbegriffe, welche im Zentrum seiner transzendentalphilosophischen Begründungsproblematik steht, stellt ein Modell der kantischen Begründungsmethode dar. Die These „Faktum der Vernunft" verwirft aber die Begründung des Moralprinzips in diesem Modell und bricht damit auch die Gleichartigkeit zwischen der theoretischen und praktischen Begründungsmethode ab. Die Enttäuschung über die kantische Schlussaussage beruht daher mehr oder weniger auf seiner Ablehnung der erwarteten transzendentalen Deduktion. Nach Kant ist aber eine solche Deduktion undurchführbar und entbehrlich. Die Brüder Böhme bezeichnen diese Konsequenz als „Skandal der Transzendentalphilosophie" Kants (H. Böhme/G. Böhme 1983, S. 345), denn das Faktum der Vernunft drückt nichts anderes als die unbegründbare Grenze des Begründungsprogramms aus, an deren Stelle Kant in seiner Moralphilosophie einen

---

1 Die Hauptschriften von Kant werden in der Regel nach den Ausgaben im Felix Meiner Verlag, Hamburg, zitiert. Andere Texte von Kant werden nach der Akademie-Ausgabe zitiert. Sämtliche Seitenangaben in dieser Arbeit beziehen sich auf die Seitenzählung der Akademie-Ausgabe, die auch in den Ausgaben des Meiner-Verlages am Rande vermerkt ist. Abweichend hiervon beziehen sich die Seitenzahlen der *Kritik der reinen Vernunft*, wie in der Literatur üblich, auf die Originalausgabe. Zu den verwendeten Siglen siehe Literaturverzeichnis.

Raum für das unbegründbare „Andere“ der Vernunft[2] zugeben musste.

Wenn man in dieser Weise von der Lehre des „Faktums der Vernunft“ enttäuscht ist, kann man wohl im Ansatz der Transzendentalpragmatik eine mögliche, erwartete Fortsetzung der kantischen Moralbegründung finden. Die Transzendentalpragmatik, die von Karl-Otto Apel begründet wurde, bezeichnet sich als Transformation von Kants Transzendentalphilosophie, indem sie die Forderung der deontologischen Moralbegründung übernimmt und diese mit dem hermeneutisch-sprachpragmatischen Ansatz fortsetzt.[3] Apel hält die von Kant letztlich abgebrochene Moralbegründung sowohl für nötig als auch für möglich. Nach ihm kann die Unhintergehbarkeit der moralischen Grundnormen durch die strikte Reflexion letztbegründet werden. Die *Transzendental*pragmatik setzt somit die *transzendentale* Methode für die Moralbegründung an und gewinnt damit die moralischen Grundnormen als Bedingungen der Möglichkeit und Gültigkeit der sinnvollen Argumentationen, ohne die Begründungsforderung durch das Faktum abzubrechen. Dieser transzendentalpragmatische Ansatz enthält deshalb die gegenwärtige, nachmetaphysische Modifikation der kantischen Moralbegründung einerseits und die Durchführung der transzendentalen Moralbegründung andererseits.

Diese Modifikation stößt aber auf eine Schwierigkeit. Die Begründungsmethode, *moralische* Grundnormen aus *transzendentalen* Bedingungen bzw. Normen abzuleiten, wird nämlich als problematisch angesehen, weil der Geltungsmodus der transzendentalen Normen nicht mit dem Geltungsmodus der Moralnormen gleichzusetzen ist. Die transzendentalen Bedingungen bzw. Normen drücken die unausweichlichen, logisch abgekapselten Momente der Möglichkeit und Gültigkeit von etwas aus, wohingegen die moralischen Grundnormen ihrer Nötigung die Idee der Freiheit zugrunde legen (vgl. Niquet 2002a, S. 167; Burckhart 2005, S. 64). Die transzendentale Nötigung, der jeder, insofern er vernünftig sein will, unausweichlich unterliegen soll und immer schon unausweichlich unterliegt, ist als solche nicht die

---

2 Das irrationale *Andere der Vernunft* (vgl. H. Böhme/G. Böhme 1983, S. 13) bedeutet das Andere *für* die Vernunft. Hierzu lässt sich folgende Anmerkung machen. Das Faktum der Vernunft lässt sich bei Kant nicht als Faktum *für* die Vernunft, sondern vielmehr als Faktum *der* Vernunft (das Wort „der“ als genitivus explicativus) verstehen (vgl. Beck 1960/61, S. 279ff.; 1974, S. 161f.).

3 Vgl. Niquet (2002a) zur Entwicklungslinie der deontologischen Moralbegründung von Kant über Apel und Habermas zur diskursethischen Weiterentwicklung.

Nötigung der moralischen Normen. Dieser unterliegt man erst durch seinen Willen aus Freiheit, und deshalb lässt sich die Nötigung der moralischen Normen nicht bereits aus dem transzendentalen Begriff der Normen folgern. Zwischen dem Geltungssinn der Moralnormen und demjenigen der transzendental begründeten Normen liegt also eine nicht zu überbrückende Differenz.

Die Ableitung der Moralnormen von den transzendentalen Normen ist insofern nicht durchführbar. Diese Überlegungen, die ich im dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit anstellen werde, zwingen zu einer methodischen Wende der Moralbegründung. Man kann dies als die Wende von der transzendentalen Begründung zur faktizitätstheoretischen darstellen. Das transzendentalpragmatisch durchgeführte Programm der Letztbegründung des Moralprinzips lässt sich in Richtung auf die kantische Konsequenz „Faktum der Vernunft" modifizieren. Damit ist natürlich nicht gemeint, man solle einfach zu Kant zurückkehren, jedoch wird die Grundeinsicht wie bei Kant festgestellt: Die letzte Grundlage für die Moralbegründung liegt nicht auf der transzendentalen Ebene, sondern muss vielmehr auf der nicht-transzendentalen, faktischen Ebene gesetzt werden. Der „Skandal der Transzendentalphilosophie", wie Kants Schlussaussage genannt worden ist, muss keine negative Bewertung sein. Einem solchen Skandal muss vielmehr entgegen der Transzendentalisierung der Moral ein angemessener Platz auch im Kontext der Transzendentalpragmatik eingeräumt werden.

Die vorliegende Arbeit fokussiert auf dieses methodische Problem der deontologischen Moralbegründung. Ich werde zeigen, dass im Kontext der deontologischen Moralbegründung die transzendental orientierte Begründung durch die faktisch orientierte ersetzt werden soll. Diese Thematik kann man bereits in der Gedankenentwicklung von Kants Moralbegründung rekonstruieren. Denn Kant versuchte eine transzendental orientierte Moralbegründung, bevor er zum Theorem „Faktum der Vernunft" gelangt.

Das *erste Kapitel* behandelt Kants Ansätze der Moralbegründung. Zunächst betrachte ich hierzu die Deduktion des Moralprinzips aus dem dritten Abschnitt der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Kant führt hier zuerst die Deduktion der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft und dann die Deduktion der Möglichkeit eines kategorischen Imperativs durch. Diese Deduktion stützt sich auf den transzendentalen Idealismus, der in der Kritik der spekulativen Vernunft begründet und entfaltet wurde. Die Grundstruktur der Moralbegründung in der *Grundlegung* ist also die Begründung des moralischen Gesetzes aus

dessen Seinsgrund, nämlich dem Begriff der Freiheit. Dieser Begründungsweg vom *Können* des reinen Willens zum *Sollen* des kategorischen Imperativs stößt letztlich auf grundsätzliche Beschränkungen der Deduktionsleistung, wie sie Kant selbst dokumentiert (Kapitel 1.1).

Dieses methodische Problem der Moralbegründung wird in der *Kritik der praktischen Vernunft* deutlich reflektiert und aufgelöst. Kant nimmt hier nicht mehr den Weg von der Freiheit zum moralischen Gesetz, sondern den umgekehrten Weg vom moralischen Gesetz zur Freiheit. Was zuerst einfach gegeben wird, ist das Bewusstsein des moralischen Gesetzes. Das moralische Gesetz kann nämlich nicht durch etwas anderes abgeleitet werden, sondern dient vielmehr zur Begründung der Freiheit. Hiermit stellt Kant das Theorem des Faktums der Vernunft auf. Der alte Begründungsweg in der *Grundlegung* wird nunmehr für undurchführbar und entbehrlich gehalten. Diese Wende der Begründungsmethode hat Kant, wie ich herausarbeiten werde, dadurch erreicht, dass er auf den praktischen Charakter der Erkenntnis und der Begründungsmethode tiefer reflektiert hat als in der *Grundlegung*, in der er noch im Vergleich dazu theoretisch orientiert ist (Kapitel 1.2).

Diese kantische Wandlung kommt in der transzendentalpragmatischen Moralbegründung in erneuter Form vor. Im *zweiten Kapitel* werde ich den transzendentalpragmatischen Ansatz der Moralbegründung behandeln. Das Konzept der Transzendentalpragmatik liegt darin, die der kantischen Philosophie zugrundeliegenden Defizite zu korrigieren und sie sprachpragmatisch zu transformieren. Im Gegensatz zur kantischen Bewusstseinsphilosophie geht sie nämlich von der Einsicht aus, dass die Vernunft im Wesentlichen sprachlich und sozial ist und das Erkenntnissubjekt sowie -objekt hermeneutisch vermittelt ist. Darüber hinaus hebt die Transzendentalpragmatik auch die Irreflexivität und Selbstvergessenheit der kantischen Reflexion auf und setzt stattdessen die „strikte Reflexion“ (W. Kuhlmann) ein. Die von Kant angesetzte Begründung des kategorischen Imperativs wird somit durch die Einsicht in die kommunikative Dimension der Vernunft und die Radikalisierung der Vernunftreflexion in der Form der „Letztbegründung“ fortgesetzt. Die moralischen Grundnormen können der transzendentalpragmatischen Einsicht nach, aufgrund der Sprachlichkeit und sozialen Dimension der Vernunft, aus den letztbegründeten *Bedingungen der Möglichkeit* der Argumentationen abgeleitet werden. Damit setzt die Transzendentalpragmatik an Stelle des kantischen Faktumstheorems, welches nichts anderes als der Verzicht auf das Begründungsprogramm ist, die transzendentale Moralbegründung ein und vollendet diese (Kapitel 2.1).

Der Preis für diese transzendentale Moralbegründung ist aber nicht gering. Apel hat Kants Moralbegründung sinnkritisch transformiert, wobei er sich methodisch jedoch an der *Grundlegung* orientiert. Denn seine Letztbegründung der Moralnormen aus der argumentativen Vernunft ist mit der kantischen Deduktion des Freiheitsbegriffs aus der reinen praktischen Vernunft in der *Grundlegung* vergleichbar (Kapitel 2.2). Insofern gelten die Schwierigkeiten, die in der *Grundlegung* aufgetreten sind und letztlich Kant zur methodischen Wende gezwungen haben, notwendigerweise auch für die Apelsche Letztbegründung. Kants altes Problem tritt bei Apel nämlich direkt als methodisches Problem der *transzendentalen Moralbegründung* auf. Wie bereits oben angedeutet, unterscheidet sich der Geltungsmodus der transzendental begründeten Normen vom Geltungsmodus der moralischen Normen. In der Ableitung der Moralnormen von den transzendentalen Normen übersieht die Transzendentalpragmatik diesen Unterschied des Geltungsmodus. Marcel Niquet hat diesen Begründungsfehler den „*transzendentalistischen Fehlschluß*" genannt (Niquet 2002a, S. 171). In der ersten Hälfte des *dritten Kapitels* werde ich Niquets Argumentationen über das Problem des transzendentalistischen Fehlschlusses rekonstruieren. Dieser Fehlschluss wird von ihm vornehmlich in Bezug auf die Unterscheidung zwischen idealer Gültigkeit und faktischer Befolgungsgültigkeit von Moralnormen analysiert. Dadurch weist er die Apelsche Forderung nach transzendentaler Letztbegründung der moralischen Grundnorm zurück und gelangt stattdessen zur Konsequenz, dass das Moralische als Faktum zugrunde gelegt werden muss. Seine These hinsichtlich der Moralbegründung ist also im Gegensatz zur Apelschen Transzendentalität des Moralischen die „Faktizität des Moralischen" (Niquet 2004, S. 33). Die Diskursethik, die sich in ihrem Grundkonzept, anders als die kantische reine Moralphilosophie, als situationsbezogene Ethik entwickelt hat und von Apel in Richtung der geschichtsbezogenen Verantwortungsethik fortgesetzt wurde, stützt sich bei Niquet nunmehr auch hinsichtlich des Ursprungs des Moralischen auf die situationsbezogene Faktizität. Die Frage: „Warum überhaupt moralisch sein?" kann durch die auf der transzendentalen Ebene gestellte Frage: „Warum überhaupt vernünftig sein?" nicht ersetzt werden. Das Moralisch-Sein folgt nicht direkt aus dem Vernünftig-Sein, sondern das Moralisch-Sein muss zuerst faktisch vorausgesetzt werden (Kapitel 3.1).

Dieser Weg von Apels transzendentaler Moralbegründung zu Niquets Faktizität des Moralischen stimmt mit dem von Kant gesuchten Weg von der *Grundlegung* zur *Kritik der praktischen Vernunft* überein. Kants Argumentation hat aber nicht direkt die Problematik des transzenden-

talistischen Fehlschlusses thematisiert. Deshalb ist es für uns erforderlich, seine Gedankenwende aus der Perspektive des transzendentalistischen Fehlschlusses zu rekonstruieren. Dies werde ich in der zweiten Hälfte des dritten Kapitels, besonders in Verknüpfung mit dem Freiheitsbegriff, versuchen (Kapitel 3.2).

In der These der „Faktizität des Moralischen" finden sich selbstverständlich Unterschiede zwischen Kants und Niquets Version. Während bei Kant die Idee der reinen, präkommunikativen Vernunft zugrunde liegt, geht Niquet als Diskursethiker vom sprachpragmatischen, hermeneutischen Vernunftverständnis aus und das Moralische wird nach ihm als hermeneutisches Faktizitätsapriori dargestellt. Die Grundeinsicht in die Grenze und Möglichkeit der Moralbegründung ist aber, wie ich im *Schlusskapitel* herausarbeite, bei beiden im Wesentlichen identisch. Das bedeutet für die Grundeinsicht: Die transzendentale Argumentation kann zwar dazu dienen, den Seinsgrund für das Moralprinzip zu geben, und diese Argumentation ist sogar für das Verständnis unseres Vernunftgebrauchs unabdingbar, sie ist aber als solche zur Moralbegründung nicht fähig. Die These der „Faktizität des Moralischen" ist hinsichtlich der Aufgabe der Moralbegründung sozusagen der Endpunkt, womit das Programm der deontologischen Moralbegründung gänzlich abschließt. Eine weitere Begründung dafür ist, mit Kant gesprochen, undurchführbar und entbehrlich. Die Idee des Moralischen liegt allen moralischen Diskursen bereits faktisch zugrunde und nur dadurch können solche Diskurse überhaupt sinnvoll beginnen und fortgeführt werden. Wenn dieser kantische Schluss enttäuscht, liegt der Grund darin, dass man dabei die Leistung der transzendentalen Argumentation überfordert (Kapitel 4).

1 Kantische Begründung des Moralprinzips

Die systematische Darstellung der praktischen Philosophie von Kant befindet sich in der *Metaphysik der Sitten* (1797). In diesem Werk stellt Kant konkrete Verpflichtungen durch die Anwendung des sittlichen Grundprinzips systematisch und ausführlich dar. Dieser systematischen Anwendung des sittlichen Grundprinzips muss aber dessen Begründung vorausgehen. Kant hat dies in zwei Werken, der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785) und der *Kritik der praktischen Vernunft* (1788), bearbeitet.

Wie die *Kritik der reinen Vernunft* (1781/1787) bzw. die Kritik der reinen spekulativen Vernunft der systematischen Darstellung der theoretischen Philosophie vorausgeht, so sollte eigentlich nur eine *Kritik* der reinen praktischen Vernunft *die Metaphysik der Sitten* begründen (vgl. GMS, 391). Tatsächlich aber hatte Kant der Erscheinung der *Kritik der praktischen Vernunft* die *Grundlegung* vorangehen lassen.[4] Kant nennt dafür mehrere Gründe: Die Kritik einer reinen *praktischen* Vernunft ist nicht von so äußerster Notwendigkeit wie die Kritik der reinen *spekulativen* Vernunft, weil die menschliche Vernunft im Moralischen leicht „zu großer Richtigkeit und Ausführlichkeit gebracht werden kann". Im Weiteren muss man zur Vollendung der Kritik der reinen praktischen Vernunft zugleich auch ihre „Einheit mit der der spekulativen in einem gemeinschaftlichen Prinzip" darstellen, „weil es doch am Ende nur eine und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß" (GMS, 391). Da Kant solche Vollständigkeit hier jedoch noch nicht erreichen konnte, hat die *Grundlegung* angesichts ihres Aufbaus einen vorläufigen Charakter. Sie besteht aus den folgenden drei Abschnitten: erstens, „Übergang von der gemeinen sittlichen Vernunfterkenntnis zur philosophischen" (GMS, 393ff.), zweitens, „Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten" (GMS, 406ff.), und drittens, „Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft" (GMS, 446ff.). Diese Vorläufigkeit bedeutet aber nicht, dass auch die Begründung des Moralprinzips der *Grundlegung* unvollständig ist, sondern der dritte Abschnitt stellt eine Deduktion des moralischen

---

4 Nach Klemme hat Kant zu diesem Zeitpunkt (1785) noch nicht beabsichtigt, der reinen praktischen Vernunft eine Abhandlung der *Kritik* zu widmen. Kant vertrat damals vielmehr die Auffassung, dass die *Grundlegung* völlig ausreichend sei, um als Grundlage und Vorarbeit zur dogmatischen Metaphysik der Sitten zu dienen (vgl. Klemme 2003, S. IXf.; vgl. auch Beck 1974, S. 23f.).

Gesetzes bzw. des kategorischen Imperativs dar, welche durch die Argumentation der *Kritik der praktischen Vernunft* weder ersetzt noch fortentwickelt wird. Wir können somit in der *Grundlegung* eine originelle Begründung des Moralprinzips finden.

Im Unterschied dazu führt die *Kritik der praktischen Vernunft* die Begründung des Moralprinzips in der Weise der „Kritik" des praktischen Vernunftgebrauchs durch. Ihre Gliederung ist deshalb im Wesentlichen zu der der *Kritik der reinen Vernunft* parallel gestaltet. Sie gliedert sich in zwei Hauptteile, die Elementarlehre und die Methodenlehre; die Erstere untergliedert sich weiterhin in die Analytik und Dialektik. Die Analytik besteht aus den Lehren von den Grundsätzen, Begriffen und Triebfedern der reinen praktischen Vernunft, welche jeweils der Lehre der Grundsätze, der Kategorien und der reinen sinnlichen Anschauungen der reinen spekulativen Vernunft entsprechen.[5] Die *Kritik der praktischen Vernunft* unterscheidet sich von der *Grundlegung* jedoch nicht nur hinsichtlich der Architektonik der Begründung, sondern auch hinsichtlich ihrer Konsequenzen. Der bekannte Unterschied ist die hinzugefügte Lehre des „Faktum[s] der reinen Vernunft" (KpV, 31).

Es mag selbstverständlich gefragt werden, ob diese neuen Konsequenzen entscheidende Änderungen sind,[6] das heißt, ob diese besser als die alten sind oder nicht. Dieser Punkt soll im Folgenden herausgearbeitet werden. Allerdings hält Kant das System der *Kritik der praktischen Vernunft* bezüglich der Begründung des Moralprinzips für unabhängig von der zeitlich voraus gehenden *Grundlegung*. Er sagt: „Es [das kritische System der reinen praktischen Vernunft] setzt zwar die *Grundle-*

---

5 Diese Entsprechung ist aber nur begrenzt gültig. Zum Beispiel gehört die transzendentale Ästhetik der reinen spekulativen Vernunft nicht zum Analytik-Kapitel, sondern sie hat eine eigene Abteilung in der Elementarlehre. Im Unterschied dazu ist die Lehre von den Triebfedern der reinen praktischen Vernunft ein Teil der Analytik.

6 Die folgenden Autoren sind zum Beispiel der Auffassung, dass Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* einen Neuansatz unternommen hat: Allison (1990, S. 201), Ameriks (1982, S. 192, 226; 2002, S. 106ff.), Grünewald (1988, S. 144), Henrich (1973, S. 227, 238), Paton (1962, S. 251), Prauss (1983, S. 67f.), Rawls (1989, S. 102), Ross (1954, S. 86), Timmermann (2010, S. 74) und Willaschek (1992, S. 171). Im Gegensatz dazu vertreten zum Beispiel Freudiger (1993, S. 34ff.), Gunkel (1989, S. 213ff.), Henrich (1975, S. 86, 90, 99), Högemann (1980, S. 246 Anm. 68, 291ff. Anm. 157), McCarthy (1982) und Steigleder (2002, S. 97) die Auffassung, dass der Ansatz der *Kritik der praktischen Vernunft* im Wesentlichen nicht neu, sondern mit dem Ansatz der *Grundlegung* kompatibel ist.

gung zur Metaphysik der Sitten voraus, aber nur in so fern, als diese mit dem Prinzip der Pflicht vorläufige Bekanntschaft macht und eine bestimmte Formel derselben angibt und rechtfertigt; sonst besteht es durch sich selbst" (KpV, 8). Um Kants Begründung von Moral verständlich zu machen, versuchen wir diese zwei unterschiedlichen Argumentationen nacheinander zu rekonstruieren.

1.1 Begründung in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* zielt auf „die Aufsuchung und Festsetzung *des obersten Prinzips der Moralität*" (GMS, 392). Mit ihren ersten zwei Abschnitten schafft die *Grundlegung* diese Aufsuchung des obersten Prinzips der Moralität. Darin wird nämlich der kategorische Imperativ als oberstes Prinzip formuliert. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Aufgabe seiner „Festsetzung". Die hier gestellte Frage lautet: „Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?" (GMS, 453) oder: „Wie ist ein synthetischer praktischer Satz a priori möglich?" (vgl. GMS, 444). Diese Argumentation des dritten Abschnittes der *Grundlegung* ist aber bekanntlich schwierig und komplex (vgl. Schönecker 1999, S. 15f.; Allison 1990, S. 214; Henrich 1975, S. 63, 100). Auch der Begriff der „Deduktion"[7] des kategorischen Imperativs selbst ist schon unklar.[8] Er taucht, obwohl er ein Kernbegriff der kritischen Philosophie Kants ist, in der *Grundlegung* insgesamt nur drei Mal und zwar nicht im einheitlichen Sinne auf (GMS, 447, 454, 463). Es gibt auch keine Sektion, die mit dem Begriff „Deduktion" überschrieben ist,[9] während Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* eine eigene Sektion für die Deduktion der Grundsätze der reinen praktischen Vernunft

---

7 Den Begriff „Deduktion" versteht Kant in der *Kritik der reinen Vernunft* vom Ursprung her im juristischen Sinn. Die „Deduktion" bezieht sich nicht auf die Frage nach den Tatsachen (quid facti), sondern auf „die Frage über das, was Rechtens ist (quid juris)". Es geht hier also um die „Befugnis" bzw. den „Rechtsanspruch" (KrV, B 116).

8 Der Begriff „Deduktion" wird in der *Grundlegung*, ohne deutlich von der Terminologie „Beweis" oder „Erklärung" zu differenzieren, verwendet. Auch bleibt unklar, was Kant „deduktiv" begründen wollte, nämlich das Sittengesetz, den kategorischen Imperativ, die Freiheit oder alle drei. Ebenso unklar ist, ob Kant „tatsächlich" die von ihm selbst dargestellten Deduktionsprogramme durchgeführt hat (vgl. Gunkel 1989, S. 172; Henrich 1975, S. 77ff.).

9 Die Unterabschnitte, in welche sich der zweite und der dritte Abschnitt der *Grundlegung* gliedern lassen, nenne ich mit Brandt und Schönecker „Sektionen".

(KpV, 42ff.) anlegt. Um einen guten Überblick über den dritten Abschnitt der *Grundlegung* zu geben, stellen wir hier zunächst die drei Verwendungen des Begriffs „Deduktion“ vor.

Die *erste* Verwendung findet sich in der ersten Sektion des dritten Abschnittes. Dort weist Kant darauf hin, dass das Prinzip der Sittlichkeit ein synthetischer praktischer Satz a priori ist, welcher aus der synthetischen Verbindung zwischen einem „schlechterdings gute[n] Wille[n]“ und demjenigen Willen, „dessen Maxime jederzeit sich selbst, als allgemeines Gesetz betrachtet, in sich enthalten kann“ (GMS, 447), besteht. Nach diesem Hinweis findet sich der Begriff „Deduktion“ an folgender Stelle:

> „Solche synthetischen Sätze sind aber nur dadurch möglich, daß beide Erkenntnisse durch die Verknüpfung mit einem dritten […] untereinander verbunden werden. […] Was dieses dritte sei, worauf uns die Freiheit weist und von dem wir *a priori* eine Idee haben, läßt sich hier sofort noch nicht anzeigen und die *Deduktion* [Hervorhebung D.M.] des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft, mit ihr auch die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs, begreiflich machen, sondern bedarf noch einiger Vorbereitung.“ (GMS, 447)

Hier zeigt sich, dass sich die Deduktion auf die Rechtfertigung des „Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft“ bezieht, und damit auch auf die Rechtfertigung der „Möglichkeit eines kategorischen Imperativs“. Festzustellen ist, dass an dieser Stelle die Deduktion der Freiheit und des kategorischen Imperativs noch nicht begonnen hat. Sie setzt nach dieser Stelle noch nicht direkt ein, sondern es werden nur einige Vorbereitungen für sie gegeben.

Nachdem die genannte Deduktion in Grundzügen vollzogen ist, taucht dann der Begriff „Deduktion“ zum zweiten Mal auf und zwar in der Sektion „Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?“ (GMS, 453ff.). Zu der durchgeführten Deduktion schreibt Kant hier:

> „Der praktische Gebrauch der gemeinen Menschenvernunft bestätigt die Richtigkeit dieser *Deduktion*.“ (GMS, 454, Hervorhebung D.M.)

Aber diese Leistung (die Darstellung der Deduktion der Freiheit und des kategorischen Imperativs in Grundzügen) begrenzt Kant. In der letzten Sektion des dritten Abschnittes fügt er die Überlegungen „[v]on der äußersten Grenze aller praktischen Philosophie“ (GMS, 455ff.) hinzu, demzufolge man den Begriff der Freiheit höchstens *denken*, aber von diesem Begriff nicht die „mindeste *Kenntnis*“ (GMS, 462) haben kann. Mit dieser Beschränkung aller praktischen Philosophie wird

auch die Leistung der Deduktion als beschränkt eingeschätzt. In dem Absatz „Schlußanmerkung", wo schließlich der Begriff „Deduktion" zum dritten Mal verwendet wird, heißt es:

> „Es ist also kein Tadel für unsere *Deduktion* des obersten Prinzips der Moralität, [...] daß sie ein unbedingtes praktisches Gesetz (dergleichen der kategorische Imperativ sein muß) seiner absoluten Notwendigkeit nach nicht begreiflich machen kann […]." (GMS, 463, Hervorhebung D.M.)

Die äußerste Beschränkung unserer Vernunft und der praktischen Philosophie ist also zugleich nichts anderes als die Beschränkung der bereits geleisteten Deduktion.

Aus diesen drei Stellen, an denen Kant den Begriff „Deduktion" benutzt, wird zunächst ersichtlich, dass sich die Aufgabe der Deduktion auf die Frage bezieht: „Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?" Diese Aufgabe enthält die Deduktion des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft und auch die Erklärung der Möglichkeit eines kategorischen Imperativs. Die Aufgabe wird zwar in dem Maße bewältigt, dass der praktische Gebrauch der gemeinen Menschenvernunft die Richtigkeit der Deduktion bestätigt (beim zweiten Erscheinen des Begriffs „Deduktion"), aber diese Leistung zur Bewältigung der Aufgabe wird von Kant hinsichtlich der äußersten Grenze eingeschränkt (beim dritten Erscheinen des Begriffs „Deduktion").[10] Es geht um diese Beschränkung der Deduktion. Zu fragen ist, ob mit dieser Beschränkung die Begründung des Moralprinzips der *Grundlegung* letztlich als gescheitert gilt oder ob diese Beschränkung kein ernstes Problem für die Leistung der Deduktion ist.

1.1.1 Aufgabe und Vorbereitung für die Deduktion

Der kategorische Imperativ, dessen Deduktion das Ziel der kantischen Moralbegründung ist, unterscheidet sich vom hypothetischen Imperativ. Dieser stellt die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung als Mittel, um zu etwas anderem als Zweck zu gelangen, vor (vgl. GMS, 414). Diese Notwendigkeit des hypothetischen Imperativs lässt sich in der Zweck-Mittel-Beziehung des Wollens bzw. in einem Wenn-dann-Satz derart ausdrücken: Wenn ich die Wirkung vollständig will,

---

10 Es kommt deshalb, wie Gunkel formuliert, die Frage auf, „ob es Kant tatsächlich gelungen ist, das Prinzip der Moral ‚deduktiv' zu begründen". Diese exegetische Problemsituation wird also „insofern verschärft, als Kant in der *Grundlegung* eine Deduktion des Sittengesetzes sowohl (a) wiederholt ankündigt als auch (b) für prinzipiell unmöglich erklärt" (Gunkel 1989, S. 172f.).

dann will ich auch die Handlung, die dazu erforderlich ist (vgl. GMS, 417).[11] Da „in dem Wollen eines Objekts [Zwecks] als meiner Wirkung […] schon meine Kausalität als handelnde Ursache, d. i. der Gebrauch der Mittel, gedacht" (GMS, 417) ist, ist der Satz eines hypothetischen Imperativs nach Kant „analytisch" (ebd.). Dieses praktische Prinzip kann aber kein oberstes Prinzip der Moralität sein. Denn das Prinzip der Moralität muss nach Kant ein reines und formales Prinzip sein und für alle Vernunftwesen absolut notwendig gelten (vgl. GMS, 389). Da es „eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen anderen Zweck, als objektiv-notwendig" (GMS, 414) darstellt, muss es ohne den Nebensatz „wenn ich ... will", welcher die analytische Abhängigkeit vom Wollen eines anderen Objekts vorstellt, gelten. Als derjenige Imperativ, der unbedingt zu gelten hat, wird daher der Imperativ der Moralität „kategorischer Imperativ" genannt.[12] Dieser Imperativ ist nun ein „synthetisch-praktischer Satz *a priori*" (GMS, 420), während ein hypothetischer Imperativ ein analytischer Satz a priori ist. Die Begründungsfrage, wie ein kategorischer Imperativ möglich ist, wird also als die Frage, wie ein synthetischer praktischer Satz a priori möglich ist (vgl. GMS, 444), gestellt. Hiermit stellte Kant die Grundfrage der Moralbegründung parallel mit der Grundfrage der *Kritik der reinen Vernunft*, wie synthetische theoretische Urteile a priori möglich sind (vgl. KrV, B 19).

Was die Begründung der Möglichkeit eines hypothetischen Imperativs angeht, gibt es keine Schwierigkeit. Denn die Frage, wie ein hypothetischer Imperativ möglich ist, verlangt nicht zu wissen, „wie die Vollziehung der Handlung, welche der Imperativ gebietet, sondern wie bloß die Nötigung des Willens, die der Imperativ in der Aufgabe ausdrückt, gedacht werden könne" (GMS, 417). Für die Möglichkeit des hypothetischen Imperativs ist also keine besondere Erörterung erforderlich,

---

11 Es geht hier aber nicht um die sprachliche Formulierung des „wenn-dann"-Satzes. Der Unterschied zwischen dem hypothetischen und dem kategorischen Imperativ ist „kein rein formaler Unterschied", sondern die Entscheidung über das Prädikat „hypothetisch" oder „kategorisch" hängt von „sachlichen Überlegungen" (Patzig 1973, S. 211) ab.

12 Für den kategorischen Imperativ hat Kant verschiedene Formeln gegeben. Zur Klassifizierung der Formeln vgl. Paton 1962, S. 152ff. Die Formel, die von Kant als „einziger" kategorischer Imperativ bezeichnet wird, lautet: *„handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde"* (GMS, 421). Diese Formel wird auch die „allgemeine Formel" genannt, mit der man in der sittlichen Beurteilung „nach der strengen Methode" verfahren kann (GMS, 436). Sie wird in kürzerer Form auch wie folgt ausgedrückt: *„handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann"* (GMS, 436f.).

weil hier feststeht, dass wer einen Zweck will, auch das dazu unentbehrlich notwendige Mittel will (vgl. ebd.). Kant nennt den hypothetischen Imperativ, der sich auf irgendeinen bloß möglichen (beliebigen) Zweck bezieht, den „Imperativ der Geschicklichkeit" (GMS, 417, 419, vgl. 415), und unterscheidet diesen von der anderen Art des hypothetischen Imperativs, vom „Imperativ der Klugheit" (GMS, 419, vgl. 416), der die praktische Notwendigkeit der Handlung als Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit (des für Menschen unvermeidlichen, wenn auch nicht allgemein bestimmbaren, Zwecks) vorstellt. Aber die beiden Imperative sind angesichts der Zweck-Mittel-Notwendigkeit im Wesen gleich (vgl. GMS, 417f.).[13] Sie gebieten bloß die Mittel zu demjenigen, was man als Zweck will. Die Möglichkeit eines hypothetischen Imperativs ist also durch die Möglichkeit eines Wollens seines Zwecks schon gegeben. Wenn man einen Zweck will und wenn dieses möglich ist, dann besteht schon die notwendige Beziehung des Wollens des Mittels auf das Wollen des Zwecks. Welches Mittel zu diesem Zweck bestimmt werden soll, ist natürlich hiermit noch nicht festgelegt und „dazu gehören allerdings synthetische Sätze, die aber nicht den Grund betreffen, den Aktus des Willens, sondern das Objekt wirklich zu machen" (GMS, 417). Es ist also in Ansehung der Möglichkeit eines solchen Imperativs „keine Schwierigkeit" (GMS, 419).

Die Frage, wie der kategorische Imperativ möglich ist, ist hingegen nicht leicht aufzulösen. Da der *kategorische* Imperativ nicht *hypothetisch* ist, kann seine objektive Notwendigkeit sich auf keine Voraussetzung stützen, wie bei den hypothetischen Imperativen (vgl. GMS, 419). Sie kann sich nämlich auf keine Absichten, die empirisch als Handlungsfolge vorgestellt werden, stützen. Der „Vorteil […], daß die Wirklichkeit desselben [kategorischen Imperativs] in der Erfahrung gegeben" (GMS, 419f.) ist, ist auch hier nicht gegeben, weil der Imperativ, sofern er sich „dem mindesten Teile, vielleicht nur einem Bewegungsgrunde nach, auf empirische Gründe stützt" (GMS, 389), niemals ein moralisches Prinzip heißen kann. Die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs muss also gänzlich a priori untersucht werden (vgl. GMS, 419). In diesem Punkt wird die Begründung des kategorischen Imperativs von derjenigen eines synthetischen *theoretischen* Satzes a priori unterschieden. Denn die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs darf

---

13 Der Imperativ der *Klugheit* würde, „wenn es nur so leicht wäre, einen bestimmten Begriff von Glückseligkeit zu geben", mit dem Imperativ der *Geschicklichkeit* „ganz und gar übereinkommen und ebensowohl analytisch sein. Denn es würde ebensowohl hier als dort heißen: wer den Zweck will, will auch (der Vernunft gemäß notwendig) die einzigen Mittel, die dazu in seiner Gewalt sind" (GMS, 417f.).

nicht nur nicht durch Erfahrung gegeben werden, sondern darf auch keine Beziehung auf Erfahrung haben, während der synthetische Satz a priori der theoretischen Erkenntnis trotz seiner Apriorität eine Beziehung auf Erfahrung halten kann, indem er die Bedingung der Möglichkeit der Erfahrung ist.

Es ist also die Aufgabe des dritten Abschnittes der *Grundlegung*, die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs begreiflich zu machen (vgl. GMS, 447). Diese Aufgabe verbindet Kant mit der „Deduktion des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft", da die Begriffe „Sittlichkeit" und „Freiheit" analytisch miteinander verbunden sind (vgl. GMS, 440, 447). Die Verbindung dieser beiden wird vornehmlich im Begriff der Autonomie des Willens klar formuliert, welche wörtlich die „Auto-nomie", das heißt einerseits die Freiheit des Willens, andererseits dessen sittliche Gesetzlichkeit, bedeutet.

Genauer ist die Autonomie des Willens die Beschaffenheit des Willens, „dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist" (GMS, 440).[14] Das Prinzip der Autonomie wird also so formuliert: „nicht anders zu wählen, als so, daß die Maximen seiner Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mit begriffen sein" (GMS, 440). Dieses Prinzip der Autonomie stellt also einerseits den kategorischen Imperativ dar, weil dieser in einer Formulierung gebietet, „alles aus der Maxime seines Willens, als eines solchen, zu tun, der zugleich sich selbst als allgemein gesetzgebend zum Gegenstande haben könnte" (GMS, 432). Andererseits stellt das Prinzip der Autonomie die Freiheit bzw. die *positive* Freiheit des Willens dar, welche von der *negativen* Freiheit unterschieden wird. Während die *negative* Freiheit die Eigenschaft des Willens, unabhängig von fremden, ihn bestimmenden Ursachen wirkend sein zu können (vgl. GMS, 446), bezeichnet, bringt die *positive* Freiheit den Begriff von Gesetzen mit sich. Dieser Zusammenhang der Freiheit und der Gesetzlichkeit liegt daran, dass die Freiheit als eine Art von Kausalität eine Eigenschaft vernünftiger Wesen ist. Im Kontrast dazu ist bei Kant die Kausalität aller vernunftlosen Wesen als eine Naturnotwendigkeit, als die Hervorrufung durch fremde Ursachen, festgelegt (vgl. GMS, 446). Der „reichhaltiger[e] und fruchtbarer[e]" (GMS, 446) Inhalt

---

14 L. W. Beck bezeichnet den von Kant entdeckten Gedanken, dass das moralische Gesetz nicht eine bloße Beschränkung der Freiheit, sondern selbst ein Produkt der Freiheit ist, als „Kants kopernikanische Wendung in der Ethik" (Beck 1974, S. 172).

der Freiheit ist diese Gesetzlichkeit.[15] Die Freiheit des Willens impliziert also dessen Eigenschaft, selbst Gesetze zu geben und sich selbst diesen zu unterwerfen.[16] Dies ist nichts anderes als die *Autonomie des Willens*.

In dem Begriff „Autonomie des Willens" sind also sowohl die Sittlichkeit als auch die Freiheit impliziert. Denn vom Begriff der positiven Freiheit ausgehend, der freie Wille sei in allen Handlungen sich selbst ein Gesetz, wird das Prinzip formuliert, „nach keiner anderen Maxime zu handeln, als die sich selbst auch als ein allgemeines Gesetz zum Gegenstande haben kann". Da dies aber „gerade die Formel des kategorischen Imperativs und das Prinzip der Sittlichkeit" ist, „ist ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei" (GMS, 447). Das ist Kants „Analytizitätsthese" (Schönecker 1999, S. 153)[17] der Freiheit und Sittlichkeit.

Die Aufgabe der Begründung der Möglichkeit eines kategorischen Imperativs ist deshalb mit der Aufgabe der Deduktion des Begriffs der Freiheit untrennbar verbunden. Falls einer der Begriffe, Sittlichkeit oder Freiheit, bezüglich der objektiven Gültigkeit begründet werden kann, wird daraus auch der andere begründet. Es gibt somit zwei mögliche Schritte für die Deduktion des kategorischen Imperativs: Zum einen direkt über die Sittlichkeit, zum anderen indirekt durch die Freiheit. Kant stellt beide Schritte dar; zunächst beginnend durch die Erläuterung der Freiheit des Willens, dann über das Interesse für den kategorischen Imperativ. Doch beide Schritte führen zu keinem direk-

---

15 Die Freiheit ist „nicht gar gesetzlos, […] denn sonst wäre ein freier Wille ein Unding" (GMS, 446).

16 „Der Wille wird also nicht lediglich dem Gesetze unterworfen, sondern so unterworfen, daß er auch *als selbstgesetzgebend* und eben um deswillen allererst dem Gesetze (davon er selbst sich als Urheber betrachten kann) unterworfen angesehen werden muß." (GMS, 431) Dieser Wille ist deshalb der dem Gesetz Unterworfene (subjectum) und zugleich der Urheber (auctor) dieses Gesetzes (vgl. Högemann 1980, S. 136). Dementsprechend weist Kaulbach auf die zwei verschiedenen Aspekte der praktischen Vernunft hin. „In dem einen zeigt sie den Zug der Gesetzgeberin, die als reine Vernunft das Normieren selbst ist. Der andere Aspekt zeigt den Willen als praktische Vernunft in der Bedeutung des sich vergegenständlichenden, vor-stellenden Denkens der Vernunft". Sie stellt sich also „nicht nur das von ihr selbst gegebene Gesetz vor, sondern ihr Stellen ist zugleich ein Sich-Stellen" (Kaulbach 1988, S. 49).

17 Vgl. auch Schönecker/Wood ^{3}2007, S. 176ff.; Gunkel 1989, S. 182. Allison bezeichnet dies als „Reciprocity Thesis" (Allison 1990, S. 201ff.), aber er versteht dies im umfassenderen Sinne als eine bloß analytische Beziehung.

ten Erfolg, sondern bringen vielmehr aufeinander bezogen „eine Art von Zirkel“ (GMS, 450) hervor. Kant versucht sich deshalb über einen Ausweg vom Problem des Zirkels zu entfernen. Dies ist die transzendental-anthropologische Argumentation (Niquet 2001a; 2002b, S. 153ff.; Burckhart 2000a, S. 19), die erläutert, dass der Mensch als ein vernünftiges Wesen zwei Standpunkte hat und zwei Welten angehört: einerseits der intelligiblen Welt, andererseits der sinnlichen Welt. Durch diesen sich auf die Transzendentalphilosophie stützenden Ausweg schafft Kant die Deduktion des Begriffs der Freiheit aus der reinen praktischen Vernunft und macht weiterhin auch die Möglichkeit eines kategorischen Imperativs begreiflich.

Bevor wir aber diese Deduktion, also den transzendental-anthropologischen Ausweg nachvollziehen,[18] ist es erforderlich, dass wir die vorausgehenden Argumentationen, welche untereinander einen Zirkel bilden, überblicken. Denn diese Argumentationen werden nach Kant als „Vorbereitung“ (GMS, 447) für die Deduktion behandelt und darüber hinaus wird die Aufgabe der Deduktion mit der Aufgabe, den entsprechenden Verdacht des Zirkels zu lösen, untrennbar verbunden.

Betrachten wir also die zwei Argumentationen, die jeweils auf die Erläuterung der Begriffe der Freiheit und der Sittlichkeit abzielen und letztlich in einen Zirkel geraten. Gefragt wird als Erstes: Warum muss Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden? (vgl. GMS, 447). Und zweitens: Warum sollen die vernünftigen Wesen sich dem moralischen Gesetz unterwerfen? (vgl. GMS, 449), oder anders: Wodurch wird das moralische Gesetz für den Willen verbindlich? (vgl. GMS, 450).

(1) Zum *Ersten* versucht Kant die Wirklichkeit der Freiheit zu zeigen. Es geht hier nicht um die Freiheit, die lediglich unserem Willen zugeschrieben werden kann, sondern um die Freiheit, die auch allen vernünftigen Wesen beigelegt werden muss (vgl. GMS, 447). Denn „da Sittlichkeit für uns bloß als für *vernünftige Wesen* zum Gesetze dient, so muß sie auch für alle vernünftigen Wesen gelten, und da sie lediglich aus der Eigenschaft der Freiheit abgeleitet werden muß, so muß auch Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen bewiesen werden“ (ebd.). Die Freiheit kann also nicht aus gewissen Erfahrungen der menschlichen Natur dargetan werden, sondern sie muss „als zur Tätigkeit vernünftiger und mit einem Willen begabter Wesen überhaupt gehörig“ bewiesen werden (GMS, 448). Kant behauptet nun: „Ein jedes Wesen, das nicht anders als *unter der Idee der Freiheit* handeln

18 Dies wird in Kapitel 1.1.2 erläutert.

kann, ist eben darum in praktischer Rücksicht *wirklich* [Hervorhebung D.M.] frei" (GMS, 448). Damit kann auch behauptet werden, dass die Gesetze, die mit der Freiheit verbunden sind, auch wirklich für ein solches Wesen gelten. Aber diese Behauptung, „daß wir jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, notwendig auch die Idee der Freiheit leihen müssen, unter der es allein handle" (ebd.), ist als solche nicht der Beweis für die Wirklichkeit der Freiheit, sondern die Begründung der Freiheit bleibt noch eine offene Forderung. Kant fügt deshalb ein Argument hinzu, nämlich dass die praktische Vernunft, die das vernünftige Wesen besitzt, sich selbst als die Urheberin ihrer Prinzipien unabhängig von fremden Einflüssen zeigt (vgl. GMS, 448). Auch dieses Argument kann aber für die Begründung der Wirklichkeit der Freiheit noch nicht entscheidend sein, weil das Argument zwar dem Begriff der Freiheit eine Erläuterung hinzufügt, aber in Bezug auf die „Wirklichkeit" und „Möglichkeit" der Freiheit zu wenig ist. Die Frage nach der Wirklichkeit der Freiheit, warum Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden muss (vgl. GMS, 447), bleibt mit den bisherigen Argumentationen noch unbeantwortet. Aufgezeigt ist nur, dass der Begriff der Sittlichkeit letztlich auf die Idee der Freiheit zurückgeführt werden kann, aber diese Freiheit selbst wurde nicht als etwas Wirkliches in uns bewiesen (vgl. GMS, 448).

(2) Zum *Zweiten* stellt Kant die Begründung aus Sicht der Sittlichkeit dar. Er stellt nämlich die Frage nach der Motivation und der Verbindlichkeit: „Warum aber soll ich mich denn diesem [moralischen] Prinzip unterwerfen [...]?" (GMS, 449). Diese Frage bringt Kant mit dem Begriff „Interesse", das zu moralischen Handlungen treibt, zusammen und fragt, warum uns das moralische Gesetz überhaupt interessiert bzw. ob es überhaupt Interesse am moralischen Gesetz gibt. Die Antwort darauf ist zunächst negativ, da beim freien Willen eigentlich kein Interesse vorausgesetzt werden darf. Denn der Wille, der sich dem Gebot eines kategorischen Imperativs unterwirft, bestimmt sich unabhängig von allen sinnlichen Triebfedern, weil der kategorische Imperativ im Gegensatz zu einem hypothetischen Imperativ eine Handlung als für sich selbst, nämlich ohne Bezug auf andere Bestimmungsgründe des Willens, als objektiv-notwendig vorstellt (vgl. GMS, 414). Deshalb äußert sich Kant wie folgt: „Ich will einräumen, daß mich hierzu [moralisch zu handeln] kein Interesse *treibt*, denn das würde keinen kategorischen Imperativ geben" (GMS, 449). Es ist eine konsequente Aussage, dass der Wille, insofern er als frei angesehen wird, kein Interesse haben kann. Es muss aber weiterhin gefragt werden, warum dieser freie Wille trotzdem für das moralische Gesetz von Interesse ist und warum die-

ses ihn *wirklich* so interessiert und verbindlich ist. Deshalb fährt Kant fort:

> „[A]ber ich muß doch hieran notwendig ein Interesse *nehmen* und einsehen, wie das zugeht; denn dieses Sollen ist eigentlich ein Wollen, das unter der Bedingung für jedes vernünftige Wesen gilt, wenn die Vernunft bei ihm ohne Hindernisse praktisch wäre; für Wesen, die, wie wir, noch durch Sinnlichkeit, als Triebfedern anderer Art, affiziert werden, bei denen es nicht immer geschieht, was die Vernunft für sich allein tun würde, heißt jene Notwendigkeit der Handlung nur ein Sollen, und die subjektive Notwendigkeit wird von der objektiven unterschieden." (GMS, 449)

Das Sollen ist deshalb vom Ursprung her das Wollen eines vernünftigen Wesens, welches von selbst mit dem moralischen Gesetz notwendig übereinstimmt. Da dieses Wollen beim Menschen wegen seiner Hindernisse der Sinnlichkeit (Triebfedern) zu einem Sollen wird, lässt sich bei diesem Sollen die *Verbindlichkeit* zu moralischen Handlungen finden und damit auch das Interesse, welches uns dazu treibt. Das Sollen eines kategorischen Imperativs führt also zur Unterstellung eines Interesses am moralischen Gesetz. Auf die Frage, warum uns das moralische Gesetz wirklich interessiert, wurde damit eine Antwort gegeben. Es ist aber klar, dass diese Antwort nicht hinreichend ist, um die Frage nach der Wirklichkeit der Sittlichkeit zu beantworten. Gezeigt wird dadurch höchstens, dass ein solches Interesse bzw. das reine moralische Interesse zwingend angenommen werden muss, wenn der Wille ohne empirische Interessen selbst gesetzgebend und im positiven Sinne frei sein soll. Das Interesse am moralischen Gesetz ist deshalb nur unter der Voraussetzung der positiven Freiheit gerechtfertigt. Die Frage nach der Wirklichkeit der Freiheit sowie auch nach dem moralischen Interesse bleibt unbegründet. Im Gegensatz zur oben durchgeführten Argumentation für die Freiheit hat diese zweite Argumentation den Anschein, dass in der Idee der Freiheit das moralische Gesetz nur vorausgesetzt ist und dessen Realität letztlich nicht bewiesen wurde (vgl. GMS, 449).

Auf diese Weise hat Kant einerseits die Frage nach der Wirklichkeit der Freiheit und andererseits die Frage nach derselben der Sittlichkeit sowie der sittlichen Verbindlichkeit untersucht. Dabei wurde jedoch vielmehr die wechselseitige Relation der beiden Argumentationen gezeigt: Die Freiheit des Willens aller vernünftigen Wesen muss einerseits als wirklich vorausgesetzt werden, weil die Sittlichkeit für sie gelten soll (vgl. GMS, 447), andererseits muss das moralische Gesetz (Sittlichkeit) als wirklich verbindlich vorausgesetzt werden, weil der